

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2003

Ausgegeben zu Münster am 19.12.2003

Nr. 12

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische Fakultät vom 3. Februar 2003 vom 14. November 2003	I
Bewirtschaftungsgrundsätze für den Fachbereich 05 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	2
Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 28. November 2003	6
Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Dezember 2003	8

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2003/12
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung des Fachbereichs 5
Medizinische Fakultät
vom 3. Februar 2003
vom 14. November 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV. NRW. S. 646) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät (vom 3. Februar 2003 (AB Uni 2003/4) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. sind beide Berichterstatter/Berichterstatterinnen Prüfer/Prüferinnen für die mündliche Verteidigung; in begründeten Fällen kann die Dekanin/der Dekan andere habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät zu Prüferinnen/Prüfern bestellen."

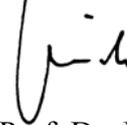
Artikel II

Die Vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 29. Oktober 2003

Münster, den 14. November 2003

Der Rektor

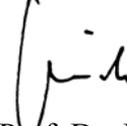


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. November 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Bewirtschaftungsgrundsätze für den Fachbereich 05 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Aufgrund des § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Münster hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgenden Bewirtschaftungsgrundsätze für die Medizinische Fakultät erlassen:

Präambel

Die Bewirtschaftungsgrundsätze dienen der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Die besondere Stellung des Fachbereichs Medizin ergibt sich aus der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich als Teil der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Universitätsklinikum Münster als Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Grundsätze in einer Kooperationsvereinbarung geregelt sind.

§ 1 Rechtliche Rahmenvorschriften

- (1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Münster der Universität Münster als Anstalt des öffentlichen Rechts (VO).
- (2) Gemäß § 13 VO wird das Nähere über die Zusammenarbeit von Universitätsklinikum und Universität durch eine Kooperationsvereinbarung getroffen.
- (3) In der Zielvereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung werden gemäß § 9 HG die konkreten Ziele bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben und die jeweiligen Leistungen festgelegt.
- (4) Bestandteil der Bewirtschaftungsrichtlinien ist der Qualitätspakt zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der ergänzenden Erklärungen vom 05.12.2002.
- (5) Das Dekanat stellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat einen Entwicklungsplan gemäß § 27 HG, das Rektorat einen Hochschulentwicklungsplan im Benehmen mit dem Senat gemäß § 20 HG auf.
- (6) Das Universitätsklinikum erhält Mittel für seine Aufwendungen in Lehre und Forschung nach Maßgabe des Landeshaushalts (§ 9 Abs. 1 VO). Die Aufwendungen für Forschung und Lehre umfassen die entsprechenden Zuführungen für den laufenden Betrieb, in denen die Personalausgaben für Planstellen des Fachbereichs Medizin enthalten sind (Erl. zu Titel 429 00), für betriebsnotwendige Kosten und für Investitionen des Fachbereichs Medizin (Kapitel 06104 682 10, 06104 682 20, 06104 891 10, 06104 891 30 des Landeshaushalts)

§ 2 Bewirtschaftung der Mittel

Der Fachbereich Medizin bewirtschaftet die Mittel für Lehre und Forschung (§ 1 Abs. 6) durch

1. die Aufstellung des den Fachbereich Medizin betreffenden Beitrags der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts (vgl. § 3);
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans (vgl. § 4) und
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (vgl. § 5), (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VO).

§ 3 Haushaltsvoranschlag

- (1) Das Dekanat stellt den den Fachbereich Medizin betreffenden Beitrag der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts für seine Aufwendungen in Lehre und Forschung auf (§ 17 Abs. 1 Satz 2 VO).
- (2) Der Voranschlag zum Landeshaushalt wird vom Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität beraten und beschlossen (§ 102 Abs. 2 HG).

§ 4 Wirtschaftsplan

- (1) Zur Bewirtschaftung der Mittel für Lehre und Forschung (§ 1 Abs. 6) stellt das Dekanat vor Eintritt in das Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf der Grundlage der Trennungsrechnung gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und dem Universitätsklinikum auf (§ 17 Abs. 1 Satz 2, § 13 VO). Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt in enger Abstimmung mit dem Universitätsklinikum.
- (2) Die Verwendung der Landesmittel für Lehre und Forschung (§ 1 Abs. 6) richtet sich nach dem vom Dekanat aufgestellten Wirtschaftsplan. Über die Verwendung entscheidet der Fachbereich Medizin im Rahmen der vom Rektorat aufgestellten Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 15 Abs. 2 VO).

§ 5 Jahresabschluss. Lagebericht

Das Dekanat stellt für den Bereich der Lehre und der Forschung den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Lagebericht gibt insbesondere über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen des Fachbereichs Medizin bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft.

§ 6 Mittel für Forschung und Lehre. Allg. Regelungen

- (1) Die Aufteilung der im Haushaltsplan des Landes für den Fachbereich Medizin und für das Universitätsklinikum Münster ausgewiesenen Mittel (Kapitel 06 104 des Landeshaushalts) auf die Bereiche Lehre und Forschung einerseits und Krankenversorgung andererseits richtet sich ausschließlich nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Universitätsklinikum Münster.
- (2) Die Verwendung der nach Abs. 1 bestimmten Landesmittel für Lehre und Forschung richtet sich nach den vom Rektorat aufgestellten Bewirtschaftungsgrundsätzen (§ 15 Abs. 2 VO).

§ 7 Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Die nach §§ 4, 6 für Lehre und Forschung bestimmten Mittel werden vom Fachbereich Medizin für laufende Ausgaben (Abs. 2), für Sonderausgaben (Abs. 3) und für Investitionen (Abs. 4) verwandt. Für diese Ausgaben gelten folgende Bewirtschaftungsgrundsätze:
- (2) Laufende Ausgaben. Die laufenden Personal- und Sachausgaben sind so zu planen, dass eine Stärkung des Profils und der Wettbewerbsfähigkeit des Fachbereichs Medizin in Lehre und Forschung erreicht wird, insbesondere durch
 - 1. eine leistungsorientierte Personal- und Sachmittelvergabe;
 - 2. eine zeit- und funktionsgerechte Erneuerung der Grundausstattung in Lehre und Forschung;
 - 3. die angemessene Finanzierung der Innovativen Medizinischen Forschung;
 - 4. die angemessene Finanzierung des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung;
 - 5. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und
 - 6. Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Sonderausgaben. Für Sonderausgaben des Fachbereichs ist eine Fachbereichs-Mittelreserve zu bilden. Sonderausgaben sind:
 - 1. Ausgaben im Rahmen von Berufungen und Rufabwehren;
 - 2. Ausgaben für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen;
 - 3. Ausgaben für die Eigenbeteiligung der Universität im Bereich des Fachbereichs Medizin bei der Einrichtung oder Verlängerung von Sonderforschungsbereichen;
 - 4. Ausgaben für die Erfüllung von Vorgaben in Zielvereinbarungen und Entwicklungsplänen der Universität für den Fachbereich Medizin (vgl. § 1 Abs. 3, 5);
 - 5. Ausgaben für zentrale Aufgaben der Universität, die im Fachbereich Medizin umgesetzt werden (z. B.: Evaluationen, Akkreditierungen, Promotionsstipendien, Preise u. ä.).

Die Fachbereichs-Mittelreserve soll 1 % der nach Kapitel 06104 682 10 zugewiesenen Mittel nicht unterschreiten.

- (5) Investitionen. Bei Investitionen und bei betriebsnotwendigen Kosten (vgl. § 1 Abs. 6) - z. B.: Bauinvestitionen, Geräteinvestitionen, insbesondere Großgeräteinvestitionen - ist für die anteilige Finanzierung für Lehre und Forschung eine Fachbereichs-Mittelreserve aus Mitteln der Titelgruppen 682 10, 682 20, 891 10 und 891 30 zu bilden. Die Verteilung der Kosten auf die Titelgruppen 682 10, 682 20, 891 10 und 891 30 erfolgt im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum; sie ist im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss zu dokumentieren.
- (6) Die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes im Rahmen der Bewirtschaftungsgrundsätze nach Abs. 1 bis 4 sowie die Beschlussfassung über die Verteilung der für Lehre und Forschung im Fachbereich Medizin vorgesehenen Stellen und Mittel erfolgt durch das Dekanat (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 VO). Dabei werden die Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vom Universitätsklinikum wahrgenommen (§ 2 Abs. 3 VO).

§ 8 Wirtschaftsführung

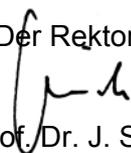
- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Fachbereichs richten sich nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Die Rechte und Pflichten der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragter oder Beauftragtem für den Haushalt bleiben unberührt (§ 15 Abs. 2, S. 3 und 4 VO).
- (2) Im Rahmen der Wirtschaftsführung ist der „Katalog zur Regelung der Geschäftsführung“ des Universitätsklinikums analog anzuwenden. Der Katalog ist den Bewirtschaftungsgrundsätzen als Anlage beigelegt.

Anlage

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 6.11.2003

Münster, den 14.11.2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehenden Grundsätze werden gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.98 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.11.2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung
für den Erwerb des Doktors in
Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28. November 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV. NRW. S. 646) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. September 2000 (AB Uni 2000/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Februar 2003 (AB Uni 2003/5) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann auch auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation eine/ein durch Habilitation oder in einem förmlichen Verfahren gleichwertig wissenschaftlich ausgewiesene Professorin/Professor einer Fachhochschule vom Promotionsausschuss zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden.“
Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
2. In § 9 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt geändert: „mindestens zwei Notenstufen“ wird ersetzt durch „mindestens eine ganze Note“. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Der Drittgutachterin/Dem Drittgutachter werden die beiden bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis übergeben.“
Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.
3. § 9 Abs. 6 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Sätze 1 und 2: „Die Note der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachterinnen/-Gutachter. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel II

Die Vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 6. November 2003.

Münster, den 28. November 2003

Der Rektor

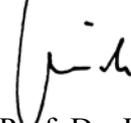


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. November 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 5. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Hochschulgrad	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzung, Studienplätze, Status	2
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang	2
§ 6 Inhalt des Studiums	3
§ 7 Prüfungsleistungen	4
§ 8 Klausuren	4
§ 9 Masterarbeit.....	4
§ 10 Erwerb des Hochschulgrads	5
§ 11 Versäumnis, Ordnungsverstoß	5
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung	6
§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistung.....	6
§ 14 Anrechnung	6
§ 15 Prüfungsausschuss	7
§ 16 Prüfer.....	7
§ 17 Abschlusszeugnis	7
§ 18 Aberkennung des Hochschulgrads	8
§ 19 Inkrafttreten	8
Anlage: Studienverlaufsplan	9

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Weiterbildungsstudiengang Versicherungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Versicherungsrecht ist ein weiterbildendes Studium i.S.d. § 90 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird von dem Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf auf versicherungsrechtlichem Gebiet befähigen.

§ 3 Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der Masterprüfung verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach § 96 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines „Master of Insurance Law“ (abgekürzt „LL.M.“).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, Studienplätze, Status

Zugelassen werden Bewerberinnen/Bewerber, die

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzen und
2. einen rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität mit mindestens dem ersten Staatsexamen abgeschlossen haben.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) Das Studium hat einen Umfang 12 bis 16 Wochenstunden pro Semester (insgesamt 28,2 SWS). Es wird in Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 195 Unterrichtsstunden umfassen, welche sich aus den im Studienverlaufsplan dargestellten Modulen zusammensetzen. Es endet mit Abschluss der letzten Blockveranstaltung.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den Veranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 195 Unterrichtsstunden erarbeiten sich die Studierenden im gleichen

zeitlichen Umfang auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

- (4) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Der Begriff Semesterwochenstunden bezeichnet die wöchentliche Stundenzahl während der Vorlesungswochen des Semesters. Für Blockveranstaltungen werden die tatsächlich abgeleiteten Stunden durch die Anzahl der Vorlesungswochen des Semesters geteilt.

§ 6 Inhalt des Studiums

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Versicherungsrecht beinhaltet folgende Veranstaltungen:

Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung	4,6 SWS
Recht der Versicherungsaufsicht	0,7 SWS
Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts	0,9 SWS
Lebensversicherungsrecht	1,6 SWS
Krankenversicherungsrecht	1,4 SWS
Berufsunfähigkeitsversicherungsrecht	0,7 SWS
Unfallversicherungsrecht	0,9 SWS
Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung	0,7 SWS
Vermittlerrecht (Versicherungsberater und –makler)	0,9 SWS
Sachversicherungsrecht, insb. Gebäude-, Hausrat-, Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungsrecht	2,3 SWS
Reiseversicherungsrecht	0,9 SWS
Fahrzeugversicherungsrecht (Kasko- und Haftpflichtversicherungen)	1,4 SWS
Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherungen der freien Berufe	1,6 SWS
Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherungsrecht	1,6 SWS
Private Haftpflichtversicherungen	0,7 SWS
Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts	0,9 SWS
Recht der Bauwesen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen	1,6 SWS
Transport- und Seeverversicherungsrecht	1,6 SWS
Rechtsschutzversicherungsrecht	1,3 SWS
Aktuelle Rechtsfragen	1,9 SWS
Insgesamt	28,2 SWS

- (2) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan. Der Studienverlaufsplan ist dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums hinzugefügt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Titels „Master of Insurance Law“ werden studienbegleitend abgenommen. Sie bestehen aus drei Klausuren und einer Masterarbeit. Inhalt dieser schriftlichen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit sind die in § 6 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Stoffgebiete. Die Klausuren nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung werden im Rahmen der Blockveranstaltungen geschrieben. Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Klausuren und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

1,0	=	summa cum laude
2,0	=	magna cum laude
3,0	=	cum laude
4,0	=	rite
5,0	=	non rite

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 8 Klausuren

- (1) Während des Studiums werden drei Klausuren geschrieben. Ihre Dauer beträgt jeweils 5 Zeitstunden.
- (2) Die einzelnen Klausurarbeiten werden jeweils von zwei nach § 16 dieser Studienordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüfer/Prüferinnen unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn ein zweiter Prüfer/eine zweite Prüferin nicht zur Verfügung steht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt den Weiterbildungsstudiengang Versicherungsrecht ab. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem aus dem Versicherungsrecht in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Zur Anfertigung der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer die in § 10 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Hochschulgrads erforderliche Anzahl an Klausuren mit mindestens der Note „rite“ (4,0) bestanden hat.
- (3) Der/Die Studierende erhält über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Thema aus den in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit.

§ 10 Erwerb des Hochschulgrads

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrads müssen die drei Klausuren und die Masterarbeit mit mindestens „rite“ bewertet worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses errechnet sich nach folgendem Verfahren:
 1. Das arithmetische Mittel der drei Klausuren wird errechnet.
 2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
 3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
 4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
 5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
 - 1,0 – 1,5 summa cum laude
 - 1,6 – 2,5 magna cum laude
 - 2,6 – 3,5 cum laude
 - 3,6 – 4,0 rite
 - 4,1 – 5,0 non rite

§ 11 Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „non rite“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Klausuren und Masterarbeit) können auf Antrag zweimal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14 Anrechnung

Studienleistungen, die in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen sowie durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für diesen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 16 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im Weiterbildenden Studium mitgewirkt haben. Praxisdozenten/Praxisdozentinnen können Prüfer/Prüferinnen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen abgeschlossen haben.

§ 17 Abschlusszeugnis

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Insurance Law“ (abgekürzt „LL.M.“) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

§ 18
Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der akademische Grad „Master of Insurance Law“ kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

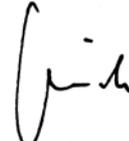
§ 19
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli 2003.

Münster, den 5. Dezember 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Dezember 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Studienverlaufsplan als Anlage zur Studienordnung

Die Veranstaltungen finden als Blockveranstaltungen jeweils an den Wochenenden (donnerstags bzw. freitags bis samstags) statt.

Veranstaltungen
Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung
Recht der Versicherungsaufsicht
Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts
Lebensversicherungsrecht
Krankenversicherungsrecht
Berufsunfähigkeitsversicherungsrecht
Unfallversicherungsrecht
Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
Vermittlerrecht (Versicherungsberater und –makler)
Sachversicherungsrecht, insb. Gebäude-, Hausrat-, Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungsrecht
Reiseversicherungsrecht
Fahrzeugversicherungsrecht (Kasko- und Haftpflichtversicherungen)
Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherungen der freien Berufe
Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflicht-versicherungsrecht
Private Haftpflichtversicherungen
Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrecht
Recht der Bauwesen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen
Transport- und Seeversicherungsrecht
Rechtsschutzversicherungsrecht
Aktuelle Rechtsfragen
Masterarbeit